



Ausschussdrucksache 21(23)67
vom 17. März 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Matthias Cornils
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Öffentliche Anhörung am 18. März 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900
über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

(Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz – PWTG)

BT-Drs. 21/4089

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

FACHBEREICH 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Universitätsprofessor
Dr. Matthias Cornils
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Jakob Welder-Weg 9
55128 Mainz

Tel. +49 6131 39-22069
Fax +49 6131 39- [REDACTED]

[REDACTED]@uni-mainz.de
www.jura.uni-mainz.de/cornils

16. März 2026

Stellungnahme Professor Dr. Matthias Cornils
Direktor des Mainzer Medieninstituts
Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht, Universität Mainz

Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Digitalisierung und Staatsmodernisierung

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz
und das Targeting politischer Werbung
(Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz – PWTG)“**
BT-Drs. 21/4089

I. Vorbemerkung

Für die Einladung als Sachverständiger und also auch für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf abgeben zu können, bedanke ich mich.

Das PWTG ist Durchführungsgesetz einer EU-Verordnung, die als Sekundärrechtsakt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt (Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV). Eine Durchführung der Verordnung ist also nur insoweit zulässig, als diese mitgliedstaatliche Regelungen erfordert oder zumindest hinnimmt. Für die TTPW-VO, deren substantielle Regelungen auf unmittelbare Anwendung in den Mitgliedstaaten angelegt sind, also keine Ergänzung, Konkretisierung oder Wiederholung im mitgliedstaatlichen Recht erlauben, bedeutet dies, dass sich die Durchführungsregelungen im wesentlichen auf die Bestimmung der zuständigen Behörden und

ergänzende Bestimmungen zur Aufsicht und zur Durchsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten, schließlich auf die Festlegung von Bußgeldtatbeständen (vgl. Art. 25 TTPW-VO) beschränken müssen. Inhaltliche „Konkretisierungen“ oder „Präzisierungen“ der Begriffe und Maßstäbe der TTPW-VO durch die mitgliedstaatlichen Durchführungsgesetzgeber dürften unionsrechtlich unzulässig sein. Dies bestätigen auch die in der Verordnung vorgesehenen Regelungsaufträge zum Erlass von Leitlinien der KOMmission (Art. 8 Abs. 2 TTPW-VO) sowie von Durchführungsrechtsakten.

Das PWTG-E hält sich an diese funktionale Begrenzung und trifft daher nur insoweit Durchführungs-Regelungen, als sich der erforderliche Regelungsgehalt nicht schon aus der Verordnung und den durch diese in Bezug genommenen weiteren Rechtsakten, namentlich der Datenschutzgrundverordnung sowie dem DSA (einschließlich der diese Akte wiederum durchführenden Gesetze des deutschen Rechts), ergibt.

Das Gefüge aus den schon in der TTPW-VO selbst getroffenen Regelungen, sodann den durch diese in Bezug genommenen weiteren Rechtsakten und schließlich im PWTG-E ergänzend hinzutretenden Bestimmungen auch hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Überwachungsbefugnisse ist recht kompliziert und erschließt sich erst bei genauerer Betrachtung. Meine Stellungnahme wird sich darauf beschränken, diese Regelungen zu den Behörden-Zuständigkeiten und -befugnissen aus rechtlicher Sicht zu bewerten.

Dabei beschränkt sich diese Stellungnahme auf die auch schon im Gesetzgebungsverfahren sowie in der rechtspolitischen Diskussion teilweise kritisch erörterten Aspekte erstens des Verhältnisses der Zuständigkeiten von Bund und Ländern, zweitens der Sicherung der Medienfreiheit vor möglicherweise problematischen aufsichtlichen Überwachungsbefugnissen.

Auszugehen ist dabei mit Blick auf die beschränkte Ergänzungsfunktion des Durchführungsgesetzes von der Gültigkeit der TTPW-VO, die als solche nicht Gegenstand der Betrachtung ist und, solange nicht die verfassungsrechtlichen Integrationsvorbehalte aus Art. 23 GG greifen, Anwendungsvorrang gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht beansprucht.

II. Zuständige Behörden (§ 2 PWTG-E)

Die Zuständigkeits-Bestimmungsregelung in § 2 folgt der in Art. 22 TTPW-VO angelegten Struktur, insbesondere auch den hier vorgenommenen Unterscheidungen, einmal zwischen dem datenschutzrechtlichen Regelungsteil (Targeting und Anzeigenschaltung) und den auf die Binnenmarktkompetenz (Art. 114 AEUV) gestützten übrigen Vorschriften über die Transparenz, zum anderen zwischen der Aufsicht über Vermittlungsdienste (soweit es um deren Pflichten geht) und derjenigen über andere Pflichtadressaten. Zu berücksichtigen waren für den Gesetzgeber mithin sowohl die Regelungsgrenzen, die sich aus dem Vorrang und allein Regelungsanspruch der Verordnung ergeben (insbesondere: Normwiederholungsverbot für bereits in der TTPW-VO getroffene Regelungen), als auch die verfassungsrechtliche föderale Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

Für die Zuständigkeit für die Überwachung der (datenschutzrechtlichen) **Pflichten aus Art. 18 und 19 TTPW-VO** folgert der Entwurf daraus, dass eine wiederholende Bestimmung im mitgliedstaatlichen Gesetz nicht nur überflüssig, sondern unzulässig ist, weil die

Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern schon aufgrund Art. 22 Abs. 1 TTPW-VO und der in dieser Vorschrift ausgesprochenen Verweisung auf Art. 51 DSGVO mit der dafür bestehenden föderalen Zuständigkeits-Unterverteilung im BDSG bestimmt sind. Die Regelung in § 2 Abs. 1 PWTG-E beschränkt sich daher auf die Bestimmung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Überwachung der Anwendung des Art. 20 TTPW-VO, soweit dieser nach der Kompetenzverteilung durch das BDSG zuständig ist. **Gegen diese Regelung ist aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden.**

Dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle, wie auch im Weiteren, darauf verzichtet, auch die Zuständigkeit und Befugnisse von Landesbehörden festzulegen, sich vielmehr **strikt auf die Zuständigkeit und Befugnisse der Bundesbehörden** (Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Bundesnetzagentur/Koordinierungsstelle für digitale Dienste) **beschränkt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**, vielmehr sogar geboten, soweit dem Bund verfassungsrechtlich die Gesetzgebungskompetenz fehlt, insbesondere also hinsichtlich der Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Verordnung durch Mediendienste.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen auch gegenüber der Regelung der **Zuständigkeit der BNetzA/Koordinierungsstelle für digitale Dienste in § 2 Abs. 2**. Hinsichtlich der Überwachung der in Art. 22 Abs. 3 TTPW-VO genannten Pflichten, soweit Vermittlungsdienste adressiert sind, folgt der Entwurf dem in der Verordnungs-Bestimmung ausdrücklich niedergelegten Vorschlag, mit dieser Aufgabe diejenige mitgliedstaatliche Behörde zu betrauen, die ohnehin schon als zuständig für die Aufsicht nach dem DSA bestimmt ist. Einwände gegen die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit des Bundes für die Durchführung dieser Aufgabe – soweit Vermittlungsdienste als Anbieter politischer Werbedienstleistungen betroffen sind – greifen nicht durch. Es handelt sich dabei, wie auch bei der DSA-Vermittlungsdienste-Regulierung, gerade nicht um eine medienspezifische Regelung. Das Unionsrecht geht durchweg (in verschiedenen Rechtsakten), wie auch die Unterscheidung von Art. 22 Abs. 3 und Abs. 4 noch einmal bestätigt, von der kategorialen Unterscheidung von Mediendiensten und Vermittlungsdiensten aus. Der Gesetzentwurf nimmt diese auch kompetenzrechtlich relevante Unterscheidung auf und beschränkt die für den Bund durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Anspruch genommene Zuständigkeit der Koordinierungsstelle in der Bundesnetzagentur auf die Pflichten von **Vermittlungsdiensten** („Diensteanbietern“, vgl. § 1 Nr. 3 PWTG-E). Anbieter von Mediendiensten als Herausgeber politischer Werbung oder sonstigen Anbietern politischer Werbedienstleistungen sind dieser offenkundigen Regelungsintention zufolge hingegen von vornherein nicht erfasst. Gleiches gilt auch für die durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 PWTG-E hinzugefügte, nicht schon von Art. 22 Abs. 3, sondern erst von der Auffangbestimmung des Art. 22 Abs. 4 TTPW-VO erfasste Aufgabe der Überwachung der Anwendung des Art. 5 TTPW-VO.

Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass die für die Zuständigkeit maßgebliche **Unterscheidung von Vermittlungsdiensten** („Dienstanbieter“) und **Inhaltenanbietern** (Medien und sonstige, eigene Inhalte verbreitende Anbieter) in konkreten Fällen **hybrider Dienste** brüchig

werden kann und daher keine eindeutige Zuordnung mehr möglich ist. Auch im Unionsrecht ist inzwischen anerkannt, dass solche hybriden Geschäftsmodelle vorkommen.¹ Und so ist immerhin vorstellbar, dass auch Medienunternehmen, die politische Werbebotschaften von Sponsoren (etwa politischen Akteuren) gegen Bezahlung abspeichern und online zugänglich machen, zugleich die Definition eines Hosting-Dienstes iSd Art. 3 Buchst. g) DSA erfüllen. Ob die danach naheliegende Doppelqualifikation stets schon durch ein engeres unionsrechtliches Begriffsverständnis des Vermittlungsdienstes vermieden werden kann – Vermittlungsdienst ist nach der EuGH-Rechtsprechung nicht, wer sich nicht auf die Vermittlung von Dienstleistungen Dritter beschränkt, sondern einen wesentlichen Teil der angebotenen Leistung selbst erbringt,² insbesondere selbst redaktionelle Kontrolle über den in Rede stehenden Inhalt wahrnimmt –, bleibt unsicher (und lässt sich im Rahmen dieser Stellungnahme nicht abschließend beantworten). Diese Unsicherheit begründet eine gewisse **Schwachstelle in der ansonsten klaren Kompetenzabgrenzung** zwischen Bundesbehörde und Länderzuständigkeit nach Maßgabe der Eigenschaft des Vermittlungsdienstes. **Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten könnte der Begriff des Diensteanbieters (§ 1 Nr. 3 PWTG-E) dahingehend geschärft werden, dass Mediendienste als Anbieter politischer Werbedienstleistungen jedenfalls ausgeschlossen sind**, auch wenn sie die Werbebotschaften des Sponsors (oder weiteren Anbieters von politischen Werbedienstleistungen) digital abspeichern und gegen Entgelt veröffentlichen. Der Anwendungsvorrang und die unmittelbare Anwendbarkeit der TTPW-VO stehen einer solchen engeren Begriffsführung nicht entgegen, weil es hier um die in den mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielraum der Bestimmung der zuständigen Behörden gem. Art. 22 Abs. 3 und 4 TTPW-VO geht.

Der Gesetzentwurf bleibt wohl im Maß der in Anspruch genommenen Bundeskompetenz sogar hinter dem verfassungsrechtlich Möglichen zurück, indem er auch für die Pflichten der **Vermittlungsdienste** gem. **Art. 11 und 12 TTPW-VO** auf die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste verzichtet, diese Überwachungsaufgabe mithin den Ländern überlässt. Diese Ausklammerung der Zuständigkeit für die Pflichten der Vermittlungsdienste (also insbesondere: Plattformen und Suchmaschinen) in ihrer Rolle als Herausgeber politischer Werbung wird in der Begründung des Gesetzentwurfs damit erläutert, es gehe insoweit um „medieninhaltsbezogene Prüfungen“, die den Ländern vorbehalten bleiben müssten.³ Diese Begründung – und also die länderfreundliche Durchbrechung des Regelungskonzepts, wonach die Aufsicht über die Vermittlungsdienste als Verpflichtete Sache der für die Plattform- und Suchmaschinenregulierung nach dem DSA ohnehin zuständigen Bundesbehörde sein soll – erscheint verfassungsrechtlich zweifelhaft: Um „Medieninhalte“ und ihre Prüfung geht es bei der Identifizierung politischer Werbung und mithin die Angaben, die die Herausgeber von politischen Werbedienstleistungen nach Art. 11 und 12 TTPW-VO machen müssen, nicht. Auf

¹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 EMFA (VO [EU] 2024/1083).

² EuGH C-434/15 – Uber; Köhler, in: Müller/Terpitz/Köhler (Hrsg.), DSA, 2024, Artikel 3 Rn. 58.

³ BT-Drs. 21/4089, S. 28.

Mediendienste bezogen ist die Verpflichtung, soweit sie Vermittlungsdienste betrifft, auch nicht. Die **Ausklammerung der Art. 11 und 12 aus der Zuständigkeitsreichweite der Bundesbehörde auch für Vermittlungsdienste erweist sich daher als verfassungsrechtlich zulässige, aber nicht zwingende Regelungszurückhaltung** im Verhältnis zu den Ländern.

Entsprechendes gilt auch für den Verzicht auf eine Inanspruchnahme der Bundeszuständigkeit für die Überwachung der Transparenzpflichten von Anbietern politischer Werbedienstleistungen, insbesondere von Herausgebern politischer Werbung, wenn diese **nicht Vermittlungsdienste, aber auch nicht Anbieter von Mediendiensten** sind: Auch die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus Art. 11 und 12 eines Plattformnutzers, der auf seinem Plattform-Account gegen Bezahlung politische Werbung veröffentlicht, bleibt der Landesregelung überlassen.

Insgesamt ist also festzustellen: Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgesprochene Bemerkung, der „Großteil der Durchführung der Verordnung“ obliege den Ländern,⁴ trifft zu. Vor diesem Hintergrund erscheinen Befürchtungen, die Zuständigkeitsregelung greife zu weitgehend oder gar unzulässig in Kompetenzbereiche der Länder ein, wenig plausibel. § 2 Abs. 1 PWTG-E respektiert für die Zuständigkeit der Bundesdatenschutzbehörde (in Bezug auf die Anwendung des Art. 20 TTPW-VO) die Kompetenzverteilung nach dem BDSG (§ 9, § 40 BDSG). **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PWTG-E** beschränken die Aufsichtsaufgabe der BNetzA/Koordinierungsstelle für digitale Dienste **ausschließlich auf Vermittlungsdienste** als transparenzverpflichtete (kommerzielle) Anbieter von Werbedienstleistungen und verzichten selbst insoweit auf die Zuständigkeit der Bundesbehörde für die wichtigsten Transparenzpflichten gem. Art. 11 und 12 TTPW-VO.

Hinsichtlich **aller anderen Normadressaten** des Transparenzregimes der Verordnung, also der Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen, unter diesen besonders der Herausgeber, soweit sie nicht Vermittlungsdienste sind, **ist die Überwachung und Durchsetzung Landesbehörden überlassen**. Insbesondere gilt dies für Medienunternehmen, die entgeltlich politische Werbung verbreiten und daher Herausgeber iSd Art. 3 Nr. 13 TTPW-VO sind. § 2 Abs. 3 und 4 bestätigen mit ihren Unberührtheitsklauseln die fortbestehende Zuständigkeit der Länder für die nicht für den Bund gemäß Abs. 1 und 2 in Anspruch genommenen Bereiche. Dass der Bund insoweit nicht selbst eine Regelung der Einrichtung der Landesbehörden trifft, entspricht, wie schon bemerkt, den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Länder sind eigenständige und unmittelbare Adressaten des unionsrechtlichen Durchführungsauftrags, soweit die Durchführung nach der föderalen Kompetenzverteilung in ihre Zuständigkeit fällt. Dementsprechend werden sie voraussichtlich – wozu sie unionsrechtlich verpflichtet sind – die erforderlichen komplementären Regelungen im eigenen Zuständigkeitsbereich treffen (vgl. § 111 Abs. 4 MStV-E des Diskussionsentwurfs eines 9. Medienänderungsstaatsvertrages).

⁴ BT-21/4089, S. 44.

Erwägenswert erscheint allein eine **Schärfung des Begriffs des Diensteanbieters**, um Medienunternehmen, die politische Werbedienstleistungen anbieten, unzweifelhaft vollständig aus der Zuständigkeit des Bundes auszuschließen.

III. Aufsichtsbefugnisse

Der begrenzten Reichweite der Zuständigkeitsregelung in § 2 PWTG-E zu Gunsten der Bundesbehörden entspricht der **schmale Anwendungsbereich der Vorschriften**, die diesen Behörden **aufsichtliche Befugnisse** verleihen. Die in §§ 5-11 PWTG-E eingeräumten Befugnisse beziehen sich, wie die Entwurfsbegründung zutreffend ausführt, allein auf die Überwachung der Anwendung des Art. 20 TTPW-VO, soweit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig ist, sowie des Art. 5 TTPW-VO, soweit die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur zuständig ist, also im Hinblick auf die Pflichten von Diensteanbietern (Vermittlungsdiensten) als Anbietern politischer Werbedienstleistungen. Es geht mithin **nur lückenschließend** um Befugnisse, die nicht schon durch Art. 22 Abs. 1 TTPW-VO (hinsichtlich der Anwendung der Art. 18 und 19) in Verbindung mit Art. 58 DSGVO der Bundesdatenschutzbehörde, sowie durch Art. 22 Abs. 3 TTPW-VO (hinsichtlich der Art. 7-10, Art. 13-17, Art. 21) in Verbindung mit Art. 51 DSA der Koordinierungsstelle für digitale Dienste zugewiesen sind.

Da alle Normadressaten des Transparenzregimes der Verordnung, die **nicht Vermittlungsdienste** sind, ohnehin **der Aufsicht der Länder unterstellt** sind, beziehen sich die in **Art. 22 Abs. 5 TTPW-VO** vorgeschriebenen Befugnisse **zum Großteil**, mit Ausnahme der genannten Überwachung der Befolgung des Art. 5 TTPW-VO durch Vermittlungsdienste als Anbieter politischer Werbedienstleistungen, auf diesen Bereich der **Landeszuständigkeit**. Etwaige Probleme einschneidender oder gar zu weitreichender, mit den Gewährleistungen der Medienfreiheit unvereinbarer Befugnisinhalte dürften sich daher kaum aus der hier zu betrachtenden bundesgesetzlichen Regelung, sondern allenfalls hinsichtlich der im PWTG-E nicht geregelten Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Landesbehörden ergeben.

Missverständnisse hinsichtlich der danach begrenzten Reichweite der Befugnis der Bundesbehörden, namentlich der Bundesnetzagentur/Koordinierungsstelle, könnten sich allerdings daraus ergeben, dass die **Bestimmungen der §§ 5 ff PWTG-E hinsichtlich des Kreises der mit den Befugnissen erfassten Personen weit gefasst** sind („Anbieter von politischen Werbedienstleistungen“, teilweise auch: „Sponsoren“). Bei isolierter Betrachtung der Bestimmungen könnte so der Eindruck entstehen, dass der Bundesbehörde auch Befugnisse gegenüber Verpflichteten nach der TTPW-VO zustünden, deren Überwachung gar nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, weil es sich nicht um Vermittlungsdienste handelt. Die **„überschießend“ wirkende Formulierung** der Bestimmungen lässt sich offenkundig von zwei Maximen leiten, erstens der Gleichstellung mit den Art. 51 DSA konkretisierenden (vgl. Art. 51 Abs. 6 DSA) Befugnisnormen, die weitgehend wortlautidentisch nun auch für das PWTG-E übernommen

werden, zweitens der Kohärenz mit der unionsrechtlichen Befugnisnorm des Art. 22 Abs. 5 TTPW-VO. Letztere ist aber hinsichtlich der ausdrücklich genannten möglichen Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen naturgemäß weiter als die enggefasste Bundeszuständigkeit im Durchführungsgesetz des Bundes. Daher erscheinen nun im Befugniskatalog der Bundesbehörden die allgemeinen Großkategorien der Pflichtigen nach dem Transparenzregime der TTPW-VO, obwohl diese Befugnisse überhaupt nur zur Überwachung der Pflichten einer Teilgruppe der Anbieter politischer Werbedienstleistungen – soweit diese eben Vermittlungsdienste sind – eingesetzt werden dürfen.

Das denkbare Missverständnis muss mit einer **systematischen Normauslegung** vermieden werden; hinzu kommen als Auslegungshilfe die eindeutigen Darlegungen in der Entwurfsbegründung des PWTG-E.: Die Bundesbehörden können die Befugnisse nach §§ 5 ff. PWTG-E überhaupt nur im Rahmen ihrer eng begrenzten Zuständigkeiten gem. § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 PWTG-E wahrnehmen. Ein Auskunftsverlangen gegenüber Sponsoren oder Anbietern politischer Werbedienstleistungen oder eine Durchsuchung der Räume von Anbietern politischer Werbedienstleistungen durch die Koordinierungsstelle ist daher unzulässig, wenn es sich dabei nicht (bei Sponsoren kaum vorstellbar) um einen Vermittlungsdienst handelt. Gleiches gilt für die Befugnis zur Durchsetzung von Verpflichtungen nach § 8 PWTG-E. Rechtlich

Ist dieses Verständnis rechtlich unabweisbar, **könnte die genannte Begrenzung aber doch im Normtext der Befugnisbestimmungen deutlicher zum Ausdruck gebracht werden**. In der jetzigen Fassung entsteht eben auf den ersten Blick der unnötige und unzutreffende Eindruck weitreichender Aufsichtsbefugnisse der Bundesbehörden auch gegenüber Pflichtadressaten, die eigentlich (nur) der Zuständigkeit der Landesbehörden unterfallen (insbesondere: Medienunternehmen als Herausgeber politischer Werbung). Auch im Regelungstext der Bestimmungen könnte unmissverständlich niedergelegt werden, die Befugnisse der Bundesbehörden nur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (für Dienstanbieter/Vermittlungsdienste bzw. Verantwortliche, für Art. 5 bzw. Art. 20 TTPW-VO gelten).

Die in der rechtspolitischen Diskussion erörterte rechtsstaatliche Problematik der (zu weitreichenden?) **Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse auch gegenüber Medienunternehmen** dürfte sich nach alledem an sich nicht für die hier erörterte bundesgesetzliche Regelung stellen – jedenfalls dann nicht, wenn sichergestellt ist, dass Mediendienstanbieter als Anbieter/Herausgeber politischer Werbedienstleistungen nicht zugleich als Vermittlungsdienste erfasst werden (s.o.). Damit liegt diese Problematik rechtlich an sich jenseits des Gegenstands dieser Stellungnahme. Unschädlich und zur Absicherung der Medien für den Fall einer abweichender Rechtsauffassung zur Reichweite der §§ 5 ff. PWTG-E sogar – gewissermaßen vorsorglich – **hilfreich wäre dennoch ein in den Text der Bestimmungen aufgenommener Hinweis** dahingehend, dass die verfassungsrechtlichen und auch im europäischen Medienrecht (Art. 4 Abs. 3 EMFA) anerkannten **Schutzstandards hinsichtlich des Quellenschutzes und des Redaktionsgeheimnisses** durch aufsichtliche Maßnahmen der Bundesbehörden nach § 5 ff. PWTG-E nicht angetastet werden dürfen. Zwar implementiert § 5 Abs. 2 PWTG-E mit der

Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit der dort genannten ZPO-Vorschriften auch das **Zeugnisverweigerungsrecht der berufsmäßigen Publizisten**. Die daran anknüpfenden **strafprozessualen Einschränkungen des Beschlagnahmerechts (§ 97 Abs. 5 StPO)** fehlen allerdings; die Durchsuchungs- und die Beschlagnahmefugnis gem. § 6 Abs. 3 und § 7 PWTG-E unterliegen keinen entsprechenden Schranken. Für den (nach der hier vertretenen Rechtsauffassung eher hypothetischen) Fall, dass durch Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden auch Berufsträger der Medien betroffen würden, könnte **durch einen Verweis auf die genannten Vorschriften der StPO zusätzlich Rechtssicherheit geschaffen** werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der hier angesprochene besondere Medienschutz des Strafverfahrensrechts, aber auch nach Art. 4 Abs. 3 EMFA auf den Schutz von Informanten, redaktionellen Inhalten und die Vertraulichkeit der redaktionellen Kommunikation beschränkt ist; Medienunternehmen und -angehörige sind also – unionsrechtlich und nach deutschem Recht – keineswegs in jeder Hinsicht von staatlichen Ermittlungsmaßnahmen freigestellt. Der zunächst irritierende Befund, dass einerseits Art. 22 Abs. 5 TTPW-VO Aufsichtsbefugnisse einschließlich der Durchsuchung und Beschlagnahme vorsieht, andererseits das Unionsrecht in Art. 4 Abs. 3 EMFA einen starken Quellen- und Vertraulichkeitsschutz von Journalisten und Redaktionen gewährleistet, lässt sich so deuten, dass die Maßnahmen nach der TTPW-VO nicht die besonders geschützte redaktionelle Tätigkeit von Medien und ihren Berufszugehörigen berühren sollen (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 TTPW-VO). Indes steht dies einer **vorsorglichen Absicherung des Quellen- und Redaktionsschutzes durch Aufnahme einer Schutzklausel** (etwa eines Verweises auf die StPO-Vorschriften) nicht entgegen – um jedenfalls auszuschließen, dass in den medienfreiheitsrechtlich gewährleisteten Schutz von Personen und Informationen im Zuge von Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der TTPW-VO eingegriffen wird. Aus den hier dargelegten Gründen wird es darauf vor allem bei den parallel zu erlassenden landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen ankommen. Aber auch im PWTG kann der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Klausel verankern.